

Thema:

Zeitpunkt der Erfassung von Beihilfeverbindlichkeiten

Fragestellung:

Zum Jahreswechsel hat sich bei uns die Frage der periodengerechten Zuordnung von Beihilfeaufwendungen gestellt. Abgewickelt wird die Beihilfeauszahlung bei uns über die Pfälzische Pensionsanstalt (PPA). Von dort bekommen wir zum einen eine Rechnung, aus der der Gesamtbetrag der ausgezahlten Beihilfe sowie das Rechnungsdatum ersichtlich sind und zum anderen die Durchschriften der Beihilfebescheide, aus denen das Datum des Antrageingangs bei der PPA ersichtlich ist. Eine Aufteilung der Beihilfeleistung auf die verschiedenen Kalenderjahre erfolgt nicht. Wonach sollten die Beihilfeaufwendungen in der Ergebnisrechnung periodengerecht zugeordnet werden? Entsprechend dem Antragseingang bei der PPA? Oder nach dem Rechnungsdatum der PPA? Wie wird bei Ihnen mit dieser Thematik umgegangen?

Lösungsansatz:

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen einer Gemeinde, die am Bilanzstichtag ihrer Höhe und Fälligkeit nach feststehen. Demnach werden als Verbindlichkeiten Leistungen erfasst,

- zu denen die Gemeinde mit juristischen Mitteln gezwungen werden kann,
- deren Wert eindeutig feststellbar ist,
- und die zum Abschlusszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung für die Gemeinde darstellen.

Beihilfeverpflichtungen entstehen wirtschaftlich gesehen mit der Abrechnung einer Leistung durch den Arzt. Insofern sind Beihilfeanträge, die sich auf eine in einem vorherigen Haushaltsjahr erbrachte ärztliche Behandlung beziehen, noch im Jahresabschluss des alten Haushaltsjahres als Verbindlichkeit zu berücksichtigen, wenn der Erstattungsantrag noch vor Fertigstellung des Jahresabschlusses eingeht (Wertaufhellung).

Sofern abschätzbar ist, wie hoch die Summe der das alte Haushaltsjahr betreffenden, aber noch nicht eingereichten Anträge ist, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.
